

Gesendet:

Freitag, 16. Juni 2023 10:22

An:

Joerg Stralka

Betreff:

[extern] Stellungnahme FNP 8. Änderung

Sehr geehrter Herr Stralka,

ich habe mir die Unterlagen zur 8. Änderung des FNP Bestwigs angeschaut.

Es ist mir aufgefallen das meine Jagdhütte Gemarkung Velmede Flur 18 Flurstück 72 durch ein eventuell vorhandenes Wohnrecht mit einem 500m breiten Schutzkreis umgeben ist.

Dies sehe ich nicht als nötig an. Die Hütte wird nicht dauerhaft bewohnt und bei etwaigen Planungen von Windkraftanlagen im Bereich meiner Jagdhütte wäre ich Zwangsläufig beteiligt, so das ich eigene Schritte zur Einhaltung meiner Rechte durchführen kann.

Daher bitte ich Sie meine Jagdhütte in der Planung nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2023 17:10
An: Joerg Stralka
Betreff: [extern] 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig - Potenzialflächenanalyse

Sehr geehrter Herr Stralka,

bezugnehmend auf die öffentlich zugänglichen Planunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig, hier speziell der Potenzialflächenanalyse, möchte ich Bedenken zum tatsächlichen Potenzial der direkt in nordwestlicher Richtung an unseren Betrieb angrenzenden Potenzialfläche anmelden.

Folgende Punkte würde ich gerne zu Diskussion stellen bzw. in die weitere Planung einbringen:

1. Unser genehmigtes Sprengstofflager befindet sich innerhalb der Potenzialfläche, es ist in der Karte als „Bunker“ gekennzeichnet. Hier erachte ich einen gewissen Abstand zu einer möglichen WEA für sinnvoll. Es wäre nicht gut, falls es im Fall einer Havarie an einer möglichen WEA in direkter Nähe zu dem Sprengstofflager zu einer Umsetzung der gelagerten Sprengstoffe kommen würde.
2. Zusätzlich stellt sich mir die Frage, inwieweit, aufgrund möglicher Sprengerschütterungsimmissionen an möglichen WEA in der Nähe zu unserem Betrieb, diese Schaden nehmen und/oder sicher betrieben werden können. Eine ähnliche Fragstellung ergab sich in unserem Schwesterbetrieb in Mammendorf, Sachsen-Anhalt. Dort wurden im Rahmen eines sprengtechnischen Gutachtens, zulässige Grenzwerte für Erschütterungen an als gewerbliche Bauten geltende WEA beschrieben. Diese sind mit Schwingweiten von maximal 40-50 mm/s² sehr hoch. Hieraus ergeben sich in möglichen Projekten sicherlich Probleme (Haftung etc.), die das Potenzial der Fläche bereits jetzt schmälern.
3. Als weiteren Punkt möchte ich das Thema Lärm bzw. Lärmschutz vorbringen. Da wir bereits heute den zulässigen nächtlichen Lärmgrenzwert am Immissionsort „Hof Meschede“ mit unserem genehmigten Betrieb nahezu ausschöpfen, sehe ich es als unwahrscheinlich an, dass zukünftig eine WEA nach BImSchG in diesem Bereich genehmigt werden kann. Auch hier ist bereits jetzt von einer Minderung des Potenzials der Fläche auszugehen.

Ich möchte Sie bitten, die genannten Punkte im weiteren Verfahren zu diskutieren. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Vielen Dank und viele Grüße

per Einschreiben

Gemeindeverwaltung Bestwig
Bürger- und Rathaus Bestwig
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

vorab per E-Mail an: gemeinde@bestwig.de sowie joerg.stralka@bestwig.de

Düsseldorf, 20. Juni 2023

Stellungnahme

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle in der Gemeinde Bestwig.

Als Windparkplaner und -betreiber ist
von der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig unmittelbar
betroffen, da in mehreren Bereichen im Stadtgebiet Windenergieprojekte plant.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 des BauGB möchten wir hiermit unsere übermittelten Anregungen bekräftigen und eine Stellungnahme in Bezug auf die Begründung abgeben.

Stellungnahme

Potenzialflächenanalyse

Annahme Rotorradius

Dem Konzept zur Auswahl von Potenzialflächen wird ein Rotorradius von 50 m zugrunde gelegt. Aktuell sind sicherlich Windenergieanlagen in dieser Größenordnung am Markt verfügbar, allerdings ist diese Anlagendimensionierung als veraltet anzusehen. Aktuell werden zwar noch einige wenige Windenergieanlagen dieser Generation errichtet, die Planungsgrundlagen liegen allerdings bereits einige Jahre in der Vergangenheit. Aufgrund der verschiedenen Stadien, die ein Windenergieprojekt durchläuft – Flächensicherung, artenschutzfachliche Begutachtung, Micrositing, Genehmigungsplanung, Genehmigungsverfahren nach BImSchG, Finanzierung, Ausschreibung BNetzA, Ausführungsplanung – geht man von einem Entwicklungszeitraum von einigen Jahren aus. Um dem technischen Fortschritt und der Verfügbarkeit des geplanten Windenergieanlagentyps zum Errichtungszeitpunkt Genüge zu tun, ist anzuraten zu Beginn der Projektierungsphase den aktuell größten Anlagentyp zu wählen. Sachgerecht wäre somit eine Referenzanlage der 6-7 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von mindestens 250 m und einem Rotordurchmesser von ca. 170 m bzw. einem Rotorradius von ca. 85 m.

Die Begründung zur Wahl des geringen Rotorradius ist außerdem nicht belastbar ausgeführt.

„Rotor-Out-Definition“

Wir begrüßen die Entscheidung, die Rotorüberstreiffläche der Windenergieanlagen nur außerhalb der ausgewiesenen Vorrangzonen (Rotor-Out) zuzulassen. Mit dieser Regelung ist es zulässig die ausgewiesenen Bereiche vollständig auf die Flächenziele des WaLG anzurechnen.

5.3 Anwendung von Abständen zu Wohnzwecken dienender Bebauung

Die Annahme eines Abstandes von 1.000 m zu bestimmten, allgemein zulässigen Wohnnutzungen als hartes Tabukriterium entspricht nicht mehr den Zielen der Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Mit dem jüngsten Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 18/4567) werden die geltenden Abstandsregelungen abgeschafft, um einen zügigen Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. Dieses Gesetz soll noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) veröffentlichte Anfang dieses Monats eine neue Potentialstudie zur Windenergienutzung. Dieser Studie wurden Abstände von 700 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen im Innenbereich und 500 m im Außenbereich zugrunde gelegt.

Diese Abstände sollen auf Grundlage des im Änderungsverfahren befindlichen Landesentwicklungsplanes (LEP) auch durch die Regionalplanungsbehörden im Rahmen der zu erarbeitenden Regionalpläne zur Nutzung von Erneuerbaren Energien angewendet werden.

Daher halten wir die Anwendung von größeren Abständen als nicht belastbar.

Laub und Mischwaldbestände / Kalamitätsflächen

Das Infragekommen sämtlicher Nadelwaldbereiche im Gemeindegebiet begrüßen wir. Im aktuellen Entwurf des LEP heißt es zu **10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**:

„(...) Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird in § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. (...)“

Die zugrunde liegenden Kartenwerke des Plangebers Wald und Holz NRW sind allerdings in vielen Teilen veraltet und bedürfen der Aktualisierung.

Wir sehen aus den hier genannten Gründen eine Überarbeitung des Planentwurfs zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig als notwendig an.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Planverfahren. Gerne stehen wir Ihnen unter den oben aufgeführten Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gemeindeverwaltung Bestwig
-Bürger- u. Rathaus Bestwig-
Rathausplatz 1
59909 Bestwig**

Vorab In-Kenntnis an : gemeinde@bestwig.de; joerg.stralka@bestwig.de

Wolfskuhlenhof, den 26.06.2023

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum
Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FLNP)
der Gemeinde Bestwig – hier: Stellungnahme und Anregung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer und Bewirtschafter des forstwirtschaftlichen Familienbetriebes „Revier Schwabenberg“ gelegen in den Gemarkungen Ramsbeck Fluren 17 + 19, sowie Elpe Fluren 7 + 10, übersende ich Ihnen nachfolgend meine Stellungnahme zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FLNP) der Gemeinde Bestwig.

Dies geschieht insbesondere unter der Gegebenheit, da mein Forstrevier Schwabenberg mit einem Höhenzug über 640 m bezogen ist, welcher seit ca. 1980 in seiner forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Grund der windexponierten Lage fortlaufend Sturmkatastrophen ausgesetzt ist (zu Letzt 2021/2022).

Auf Grund des dramatischen Klimawechsels und sinkender Niederschlagsmenge, ist die forstliche Nutzung aktuell durch Borkenkäferkalamitäten und Trockenheits-Absterbe-Prozesse auf einer Flächenausdehnung von annähernd 100 ha (Kahlflächen-Stand Juni.2023) zerstört.

Selbst Rest-Buchenbestände von ca. 1,0 ha (Abtl. 1a1/1B1) sind auf Grund fehlenden Niederschlags bereits heute im Absterbe-Prozess erkennbar. Ein Kalamitätsabtrieb diesbezüglich ist unaufhaltbar.

Auf Grund dieser fortlaufenden Kalamitätserschwerisse (seit 1990) führe ich seit 2008 mit dem Bürgermeister Peus und Herrn Stralka Gespräche zu einer Windparkplanung im Forstrevier Schwabenberg, zunächst im Vertragsverbund mit der Firma ENERCON und aktuell neu mit WPD Onshore GmbH & Co KG. Etwaig notwendige Artenschutzgutachten sind durch die Firma ENCODA fortlaufend durchgeführt worden. Selbst bergbaurechtliche Hinweise konnten las unbedenklich für Windenergieflächen geklärt werden.

Eine Ausweisung von Windenergie-Flächen auf den Kalamitätsflächen meines Forstrevieres begrüße ich, da die Möglichkeit einer gesicherten Querfinanzierung der Ökosystemleistungen mithin eines Waldwiederaufbaues allein durch den Holzverkauf langfristig fraglich ist und eine unterstützende Einkommensquelle mehr Sicherheit gewährleistet.

Anregung „Kalamitätsflächen“ :

Die zugrunde gelegten Kalamitätsdaten im FLNP-Entwurf (Kartenmaterial Wald-und-Holz-NRW AÖR) sind veraltete Daten und bilden nicht den aktuellen Stand ab. Die Vorgabe durch den NRW-LEP-Erlass „Erneuerbare Energien“ vom 28.12.2022 bei Kalamitätsflächen im Wald eine wesentlich differenzierte Prüfung vor zu nehmen, beachtet der FLNP-Entwurf nicht.

Bedauerlicher Weise zitiert der FLNP-Entwurf wesentliche Grundlagen zu Kalamitätserklärungen aus dem NRW-LEP-Erlass vom 28.12.2022 nicht vollständig. Die alleinige Definition von Kalamitätsflächen hier im FLNP-Entwurf daher nur auf Nadelholzflächen zu bestimmen, ist irreführend und nicht korrekt. Auch Laubwald-Kalamitätsflächen sind nach dem NRW-LEP-Erlass nicht ausgeschlossen. Schließlich erwähnt der NRW Erlass im Folgenden ja auch „unbeschädigte Laub- und Mischwälder“.

Die derzeitige Kalamitätsbeachtung im Wald beachtet dabei auch nicht, die Kalamitätsgegebenheiten der letzten 25 -30 Jahre, wobei gerade hier der Höhenrücken meines Forstrevieres bereits seit 1990 Orkan Wiebke, Orkan Lothar 1999, Orkan Kyrill 2007, Orkan Niklas 2015, Orkan Friederike 2018 und Orkan Zeynep 2022 fortlaufend über eine Dauer von 30 Jahren Forstbestände unabhängig der Baumart zerstörte.

Es wird daher angeregt, die Potentialfläche VI so zu ändern bzw. zu vergrößern das die tatsächliche aktuell nördlich angrenzende Kalamität's-Höhenzugfläche (ausschließlich ehemaliges Nadelholz) auf einer Ausweitung von der Zeit ca. 100 ha mit integriert wird. Die mögliche verkehrstechnische Erschließung wäre bereits heute schon gegeben.

Die derzeitig geplante Ausdehnung der Potentialfläche VI im südlichen Talbereich ist auf Grund fehlender Windhöffigkeit (Tallage) nicht nachvollziehbar und technisch nicht bebaubar.

Der FLNP-Entwurf kennzeichnet in seiner zu korrigierenden Sachlage im Potentialflächenbereich VI aktuell nicht eine geforderte spezifische Flächenprüfung und auch nicht die bundesmäßig geforderte Landesvorgabe von 1,8 % Flächenvorgabe für den Windenergieausbau.

Anregung „1000m Abstandsregel“:

Die Entwurfsauflage zur Abstandstabusregelung von 1000m von WEA(Windenergieanlag) zu bestimmten Bebauungen, kann ich bereist im Zuge der aktuellen Windenergie-Potentialstudie des LAUNV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) nicht nachvollziehen. Darüber hinaus hat weiterhin die Landesregierung am 2. Juni 2023 den Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes beschlossen, in dem somit auch baurechtlich der WEA-Mindestabstand von 1000m zu Wohngebäuden bereits aufgehoben ist.

Es wird angeregt bezüglich der Abstandsregelungen im FLNP-Entwurf gesetzlich aktuellere Vorgaben zu integrieren. Die Darlegungen unter Punkt 5.3. des FLNP-Entwurfes sollten anhand kartographischer Darstellungen in den Potentialflächen nachvollziehbar zu erkennen sein. Dies ist bislang nicht der Fall. Bei entsprechender Beachtung der Darlegungen unter Ziffer 5.3 des FLNP-Entwurfes muss sich die kartographische Darlegung der Potenzialfläche VI. nach Norden und nach Nord-Westen hin vergrößern. Es wird angeregt diesem Faktum zu folgen.

Anregung „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ :

Zwischen 2008 und 2022 wurden laut meinem Kenntnisstand (Vertragsverbund ENERCON) von der Firma ECODA GmbH & Co. KG umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen für den Bereich meines Forstrevieres vorgenommen. Im vorliegenden

Entwurf des Planungsbüros Landschaft- & Tierökologie, Wolf Lederer in Geseke entnehme ich hierzu keinen Bezug.

Es wird von mir bestritten, dass das Planungsbüro Lederer in meinem Forstrevier und dem Suchraum VI Bat-Detektoren und/oder „Horchboxen“ aufgestellt hatte und somit zu der Conclusio kommt im Suchraum VI bedeutsame Fledermaushabitate offen zu legen.

Es wird hier angeregt Untersuchungsdaten in der detailgetreuen Offenlegung genauer an zu geben und ggfs. Rückgriffe auf Dritte Untersuchungen zu akzeptieren.

Anregung WEA(Windnergieanlagen) -Technik :

Bei der Auswahl der Windenergie-Potentialflächen Grundlagen einer vorgegebenen technischen Dimensionierung mit Stand 2023 vor zu geben, ist unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes, der möglichen Techniklieferung (Verfügbarkeit) und der Genehmigungsverfahrensdauer nicht nachvollziehbar und energiepolitisch kontraproduktiv.

Vorgaben des Rotorradius sollten daher, wenn überhaupt den größten möglichen technischen Fortschritt inkludieren und keine Begrenzung vorgeben.

Resume: Der vorliegende FLNP-Entwurf bedarf nach unserer Auffassung einer spezifischen Überprüfung und Anpassung gerade auch in Bezug auf Berücksichtigungen des aktuellen und zukünftig zu erwartendem Stand des Flächenausbreitung von Kalamitätsflächen im Wald Bereich Potentialfläche VI).

Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt
Z. Hd. Herrn Stralka
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Datum: 28. Juni 2023

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle

- **Stellungnahme im Rahmen der aktuellen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur Entwicklung des Flächenpotenzials zur Potenzialfläche II Halbeswig-Nierbachtal**

Sehr geehrter Herr Stralka,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (1) BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle veröffentlichten Sie aktuell die Ergebnisse der bisherigen Ausarbeitung zur Entwicklung eines gemeindegebietsumfassenden Planungskonzeptes. Dieses Konzept wird von der Prämisse der Anwendung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes geleitet, um der Windenergienutzung - unter Anwendung der geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen - künftig „substanziellen Entfaltungsraum“ an planerisch konzentrierten Standorten innerhalb Ihres Gemeindegebiets anbieten zu können.

Unser Unternehmen entwickelt und betreibt bundesweit erfolgreich Projekte der regenerativen Energieerzeugung mit dem Schwerpunkt der Windenergienutzung. Hierbei beziehen sich unsere Planungen auf ein Ihnen bereits im Februar persönlich vor Ort vorgestelltes Projekt („Kahler Kopf/Ostenberg“) mit bis zu sieben Windenergieanlagen.

Konkret handelt es sich hierbei um das in der Abb.1 dargestellte Flächenpotenzial im südlichen Gemeindegebiet, im Entwurf als Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“ bezeichnet, in dem sich das Ihnen bekannte Projekt Kahler-Kopf/Ostenberg befindet. Nachfolgend möchten wir Ihnen unser Planungsinteresse näherbringen und zugleich um entsprechende Berücksichtigung und Einbeziehung im weiteren Planungsprozess bitten.

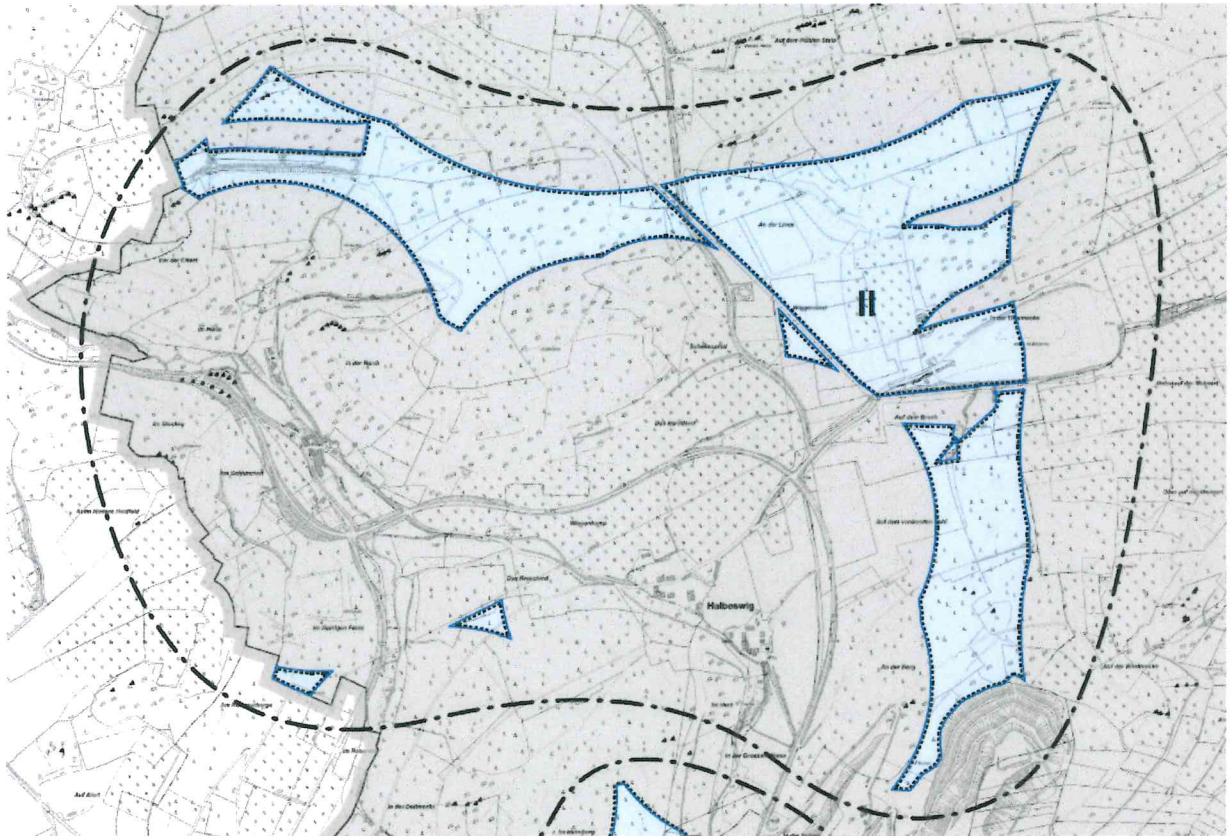


Abb. 1: Darstellung der Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“ gemäß Vorentwurf des Verfahrensplan zur 8. Änderung des FNPs

Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“ nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien

Die hellblaue Fläche in Abbildung 1 ergibt sich nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien gemäß dem Vorentwurf der Gemeinde Bestwig. Unter Berücksichtigung des Ansatzes einer „Rotor-Out“-Planung ist somit die komplette hellblaue Fläche bebaubar, wobei jeweils ein räumlicher Zusammenhang beachtet werden muss.

In der Darstellung gemäß Abbildung 1 werden diverse harte und weiche Tabukriterien angelegt, die die Potenzialfläche begrenzen. Im Norden liegt das Ortsgebiet der Gemeinde Bestwig, wovon 1.000 m Vorsorgeabstand gemäß dem Landesgesetz NRW eingehalten werden. Von Osten wird von der angrenzenden Gemeinde ebenfalls ein 1.000 m Vorsorgeabstand zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsgebieten eingehalten. Von Süden aus wird ein Teil der Potenzialfläche durch Wohnnutzung im Außenbereich eingegrenzt, die insgesamt mit einem Vorsorgeabstand von 500 m berücksichtigt wird. Bei diesem Abstand sind sowohl immissionstechnische Aspekte als auch die sogenannte optisch bedrängende Wirkung relevant.

Mit entsprechenden Gutachten zur Schallentwicklung und technischen Vorkehrungen an den Windenergieanlagen wie zum Beispiel Serrations zur Minimierung der Schallimmissionen wird

diesem Punkt Rechnung getragen. Das derzeitige Parklayout mit maximal 250 m hohen Windenergieanlagen stimmt mit dem Planungskonzept der Gemeinde Bestwig überein. Die Potenzialfläche wird darüber hinaus von einer 110 kV Hochspannungsleitung durchschnitten, welche ebenfalls mit ausreichendem Abstand nach den allgemeingültigen technischen Standards berücksichtigt wird. Gemäß dem Vorentwurf zur Begründung werden darüber hinaus kleinere Flächen mit Laubwaldbeständen als weiches Tabukriterien von der Potenzialfläche ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass diese Bereiche gemäß der Rotor-Out-Planung weiterhin als Rotorüberstreiffläche möglich sind, solange ein entsprechend großer Abstand zwischen Baumwipfel und Rotorspitze eingehalten wird.

Vorläufiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im vorläufigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Ergebnisse zu Kartierungen aus dem langjährig betrachteten Zeitraum von 2016 bis 2022 aufgeführt und berücksichtigt. Um Horststandorte von windenergiesensiblen Arten werden Horstschutzzonen angelehnt an den Prüfbereich gemäß BNatschG gezogen. Für die Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“ ergibt sich die Darstellung wie folgt:

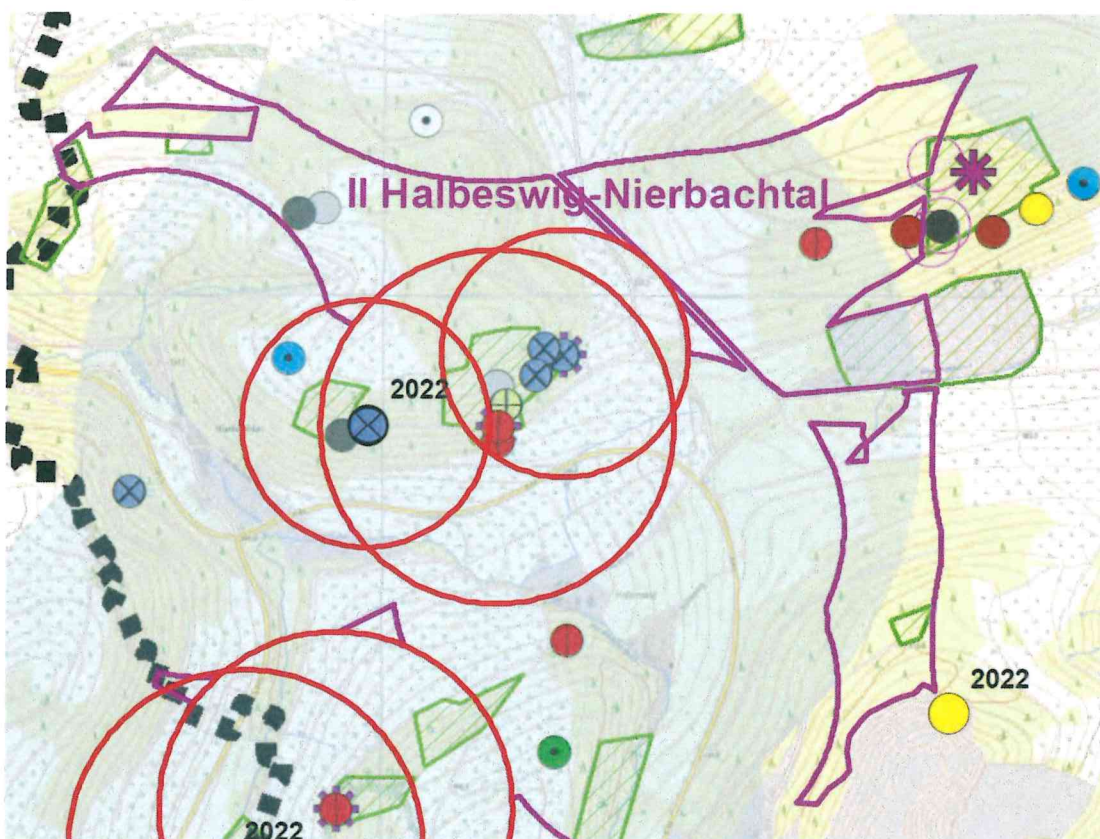


Abb. 2: Planungsrelevante und windenergiesensible Vogelarten 2016-2022 und Artenschutz-Konflikte aus dem vorläufigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Planungsbüros für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer

Die in Abbildung 2 dargestellten Horstschutzzonen begrenzen die Potenzialfläche II Halbeswig-Nierbachtal im Süden. Hierbei werden die Horstschutzzonen des Baumfalke sowie Rotmilans berücksichtigt. Darüber hinaus ist erkennbar, dass vielzählige Horste über den Gesamtbetrachtungszeitraum zwischen 2016 und 2022 aktuell nicht mehr besetzt sind und deshalb im Gemeindekonzept nicht berücksichtigt werden. Dies bestätigen auch die Aussagen des von uns beauftragten Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten. Demnach konnten in den aktuell laufenden Kartierungen kein Besatz der hier dargestellten Baumfalkehorste festgestellt werden. Der Baumfalke nutzt regelmäßig neue Horste, wobei alte Krähenester teilweise auch nicht lange haltbar sind. Darüber hinaus sind die Hauptbaumarten Fichte und Kiefer im Gebiet im Bestand ruckläufig. Je nach Angebot kann auch der Rotmilan den Horst wechseln und an unterschiedlichen Standorten ansiedeln. Insofern sind die aktuell dargestellten Horstschutzzone um Horste von windenergiesensiblen Arten unserer Ansicht nach auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant. Eine auf mehrere Jahre ausgelegte Darstellung im Flächennutzungsplan auf Grundlage dieser sich möglicherweise kurzfristig änderbaren Datenlage festzumachen, halten wir deshalb für nicht zielführend. Dafür spricht auch, dass sowohl der Leitfaden NRW als auch die Novelle des BNatschG eine Vielzahl an Maßnahmen bietet, mit denen Kollisionsrisiken ausgeschlossen werden können. Nach unserem Dafürhalten sollten die Nahbereiche ebenso wie die zentrale Prüfbereich gemäß BNatschG im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG berücksichtigt werden. Ein Ausschluss von möglichen Potenzialflächen sollte deshalb auf Ebene der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht erfolgen, sondern viel mehr ein gesondertes Augenmerk auf diese Flächen im späteren Genehmigungsverfahren gelegt werden.

Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Anfang Juni wurde der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Auf einzelne der darin aufgeführten Punkte gehen wir im Folgenden weiter ein. Gemäß Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung wird festgelegt, dass eine Planungsregion über die Raumordnung höchstens einen Wert von 15 % als Obergrenze des Flächenpotenzials der Gemeindefläche einer einzelnen Gemeinde festlegen darf. Dieser Punkt stellt sicher, dass Planungsregionen die Flächenbeitragswerte zwar gleichartig, aber für eine Kommune nicht überlastend darstellt. Gemäß Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Widenergiebereichen“ wird klargestellt, dass die kommunale Flächenausweisung im Gegensatz zum RROP unabhängig von der Höchstgrenze für die Planungsregionen darüber hinaus unberührt bleibt. Dies entspricht dem Grundsatz der Planungshoheit. Das bedeutet nach unserem Verständnis, dass die Bezirksregierung Arnberg

als raumordnerischer Planungsträger einzelnen Kommunen kein Flächenkulisse über 15 % hinaus zuweisen darf. Die Gemeinde Bestwig kann auf eigenen Willen hin sehr wohl die laut Vorentwurf identifizierten 18 % der Gemeindefläche ausweisen.

Hinweis zur Aufstellung des Flächennutzungsplans – ob mit oder ohne Ausschlusswirkung an anderer Stelle

An dieser Stelle möchten wir abschließend noch auf die Handlungsmöglichkeiten eingehen, sollte die Änderung des Flächennutzungsplans nicht bis zum 01. Februar 2024 abgeschlossen sein. Bei der Vorstellung der Planungen am 15. Juni wurde seitens der Gemeinde ausgeführt, dass in diesem Fall auf die Planungen der Bezirksregierung zu warten sei. Herrn Ahn vom Fachplanungsbüro Wolters & Partner hat die Möglichkeit zur isolierten Positivplanung erwähnt. Wir möchten eine weitere Sichtweise einbringen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, zwischen den einzelnen Planungsschritten ohne viel Aufwand mit einem Beschluss die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung von „mit Ausschlusswirkung“ auf „ohne Ausschlusswirkung“ zu ändern. Mit diesem Instrument kann die Gemeinde selbstständig steuern (§ 245e) und hat das Heft des Handelns weiter in der eigenen Hand. Daraus ergeben sich gleich mehrere Möglichkeiten und Vorteile für die Gemeinde. Der wichtigste Punkt vorab: Die Gemeinde kann selbst bestimmen, welche Flächen sie ausweisen möchte. Im neuen Entwurf zur Änderung des LEP wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die einzelnen Planungsregionen die bereits ausgewiesenen Flächen der Gemeinden so übernehmen können – ohne eigene Planungen anstellen zu müssen. Vorausgesetzt die Flächen befinden sich mindestens 400 m von Wohngebieten entfernt. Darüber hinaus wird im Entwurf des neuen LEP den Planungsregionen die Möglichkeit gegeben, von dem derzeit gültigen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden abzuweichen. Dies wird durch den in der 1. Lesung befindlichen Gesetzesentwurf (Drucksache 18/4567) vom 6. Juni zur Abschaffung des 1.000 m Abstandes weiter untermauert. Aus dem oben erwähnten persönlichen Gespräch haben wir unter anderem mitgenommen, dass der Gemeinde und der Politik der 1.000 m Abstand sehr wichtig ist. Wir schlagen vor, diesen aufgrund des obigen Entwurfs zur Gesetzesänderung als hartes Tabukriterium zu streichen und als weiches Tabukriterium neu aufzuführen. Nur dadurch und mit einem vollständig abgeschlossenen Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung – ob mit oder ohne Ausschlusswirkung – können Sie sicher sein, dass dieser für Sie wichtige Planungsaspekt zukünftig berücksichtigt wird. Trotz fehlender Ausschlusswirkung hat die Gemeinde gemäß § 245 Abs. 2 BauGB das Recht der Rückstellung bis zum 31.12.2027.

Fazit

Wir befürworten die Ausweisung der Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“. Allerdings bitten wir um Prüfung, ob die Horstschutzzonen bei der Darstellung der Flächen nicht berücksichtigt werden können. Stattdessen schlagen wir einen gesonderten Hinweis bei den durch Horstschutzzonen begrenzenden Potenzialflächen vor, dass an diesen Standorten besonders auf windenergiesensible Arten zu prüfen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt
Z.Hd. Herrn Stralka
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Rüthen, 29.06.2023

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle

- **Stellungnahme im Rahmen der aktuellen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zur Entwicklung des Flächenpotenzials zur Potenzialfläche II Halbeswig-Nierbachtal**

Sehr geehrter Herr Stralka,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (1) BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle veröffentlichten Sie aktuell die Ergebnisse der bisherigen Ausarbeitung zur Entwicklung eines gemeindegebietsumfassenden Planungskonzeptes. Dieses Konzept wird von der Prämisse der Anwendung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes geleitet, um der Windenergienutzung - unter Anwendung der geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen - künftig „substanziellen Entfaltungsraum“ an planerisch konzentrierten Standorten innerhalb Ihres Gemeindegebiets anbieten zu können.

Als Flächeneigentümer in der Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“ mit dem bereits vorgestellten Projekt Kahler-Kopt / Ostenberg möchte ich um Berücksichtigung dieser Potenzialfläche und Einbeziehung in die weiteren Planungsprozesse wie folgt bitten:

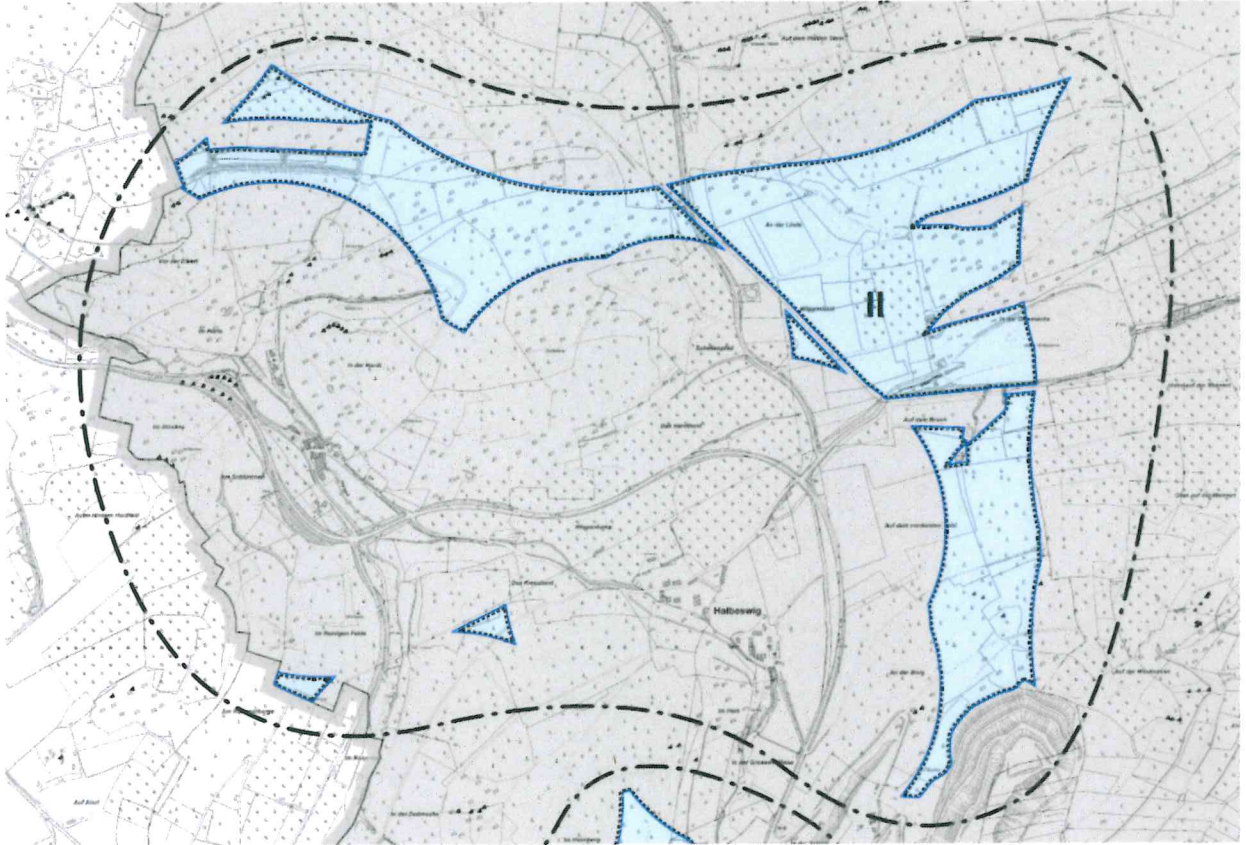


Abb. 1: Darstellung der Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“ gemäß Vorentwurf des Verfahrensplan zur 8. Änderung des FNPs

Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“ nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien

Die hellblaue Fläche in Abbildung 1 ergibt sich nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien gemäß dem Vorentwurf der Gemeinde Bestwig. Unter Berücksichtigung des Ansatzes einer „Rotor-Out“-Planung ist somit die komplette hellblaue Fläche bebaubar, wobei jeweils ein räumlicher Zusammenhang beachtet werden muss.

In der Darstellung gemäß Abbildung 1 werden diverse harte und weiche Tabukriterien angelegt, die die Potenzialfläche begrenzen. Im Norden liegt das Ortsgebiet der Gemeinde Bestwig, wovon 1.000 m Vorsorgeabstand gemäß dem Landesgesetz NRW eingehalten werden. Von Osten wird von der angrenzenden Gemeinde ebenfalls ein 1.000 m Vorsorgeabstand zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsgebieten eingehalten. Von Süden aus wird ein Teil der Potenzialfläche durch Wohnnutzung im Außenbereich eingegrenzt, die insgesamt mit einem Vorsorgeabstand von 500 m berücksichtigt wird. Bei diesem Abstand sind sowohl immissionstechnische Aspekte als auch die sogenannte optisch bedrängende Wirkung relevant.

Mit entsprechenden Gutachten zur Schallentwicklung und technischen Vorkehrungen an den Windenergieanlagen wie zum Beispiel Serrations zur Minimierung der Schallimmissionen wird diesem Punkt Rechnung getragen. Das derzeitige Parklayout mit maximal 250 m hohen Windenergieanlagen stimmt mit dem Planungskonzept der Gemeinde Bestwig überein. Die Potenzialfläche wird darüber hinaus von einer 110 kV Hochspannungsleitung durchschnitten, welche ebenfalls mit ausreichendem Abstand nach den allgemeingültigen technischen Standards berücksichtigt wird. Gemäß dem Vorentwurf zur Begründung werden darüber hinaus kleinere Flächen mit Laubwaldbeständen als

weiches Tabukriterien von der Potenzialfläche ausgeschlossen. Ich gehe davon aus, dass diese Bereiche gemäß der Rotor-Out-Planung weiterhin als Rotorüberstreichfläche möglich sind, solange ein entsprechend großer Abstand zwischen Baumwipfel und Rotorspitze eingehalten wird.

Vorläufiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im vorläufigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Ergebnisse zu Kartierungen aus dem langjährig betrachteten Zeitraum von 2016 bis 2022 aufgeführt und berücksichtigt. Um Horststandorte von windenergiesensiblen Arten werden Horstschutzzonen angelehnt an den Prüfbereich gemäß BNatschG gezogen. Für die Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“ ergibt sich die Darstellung wie folgt:

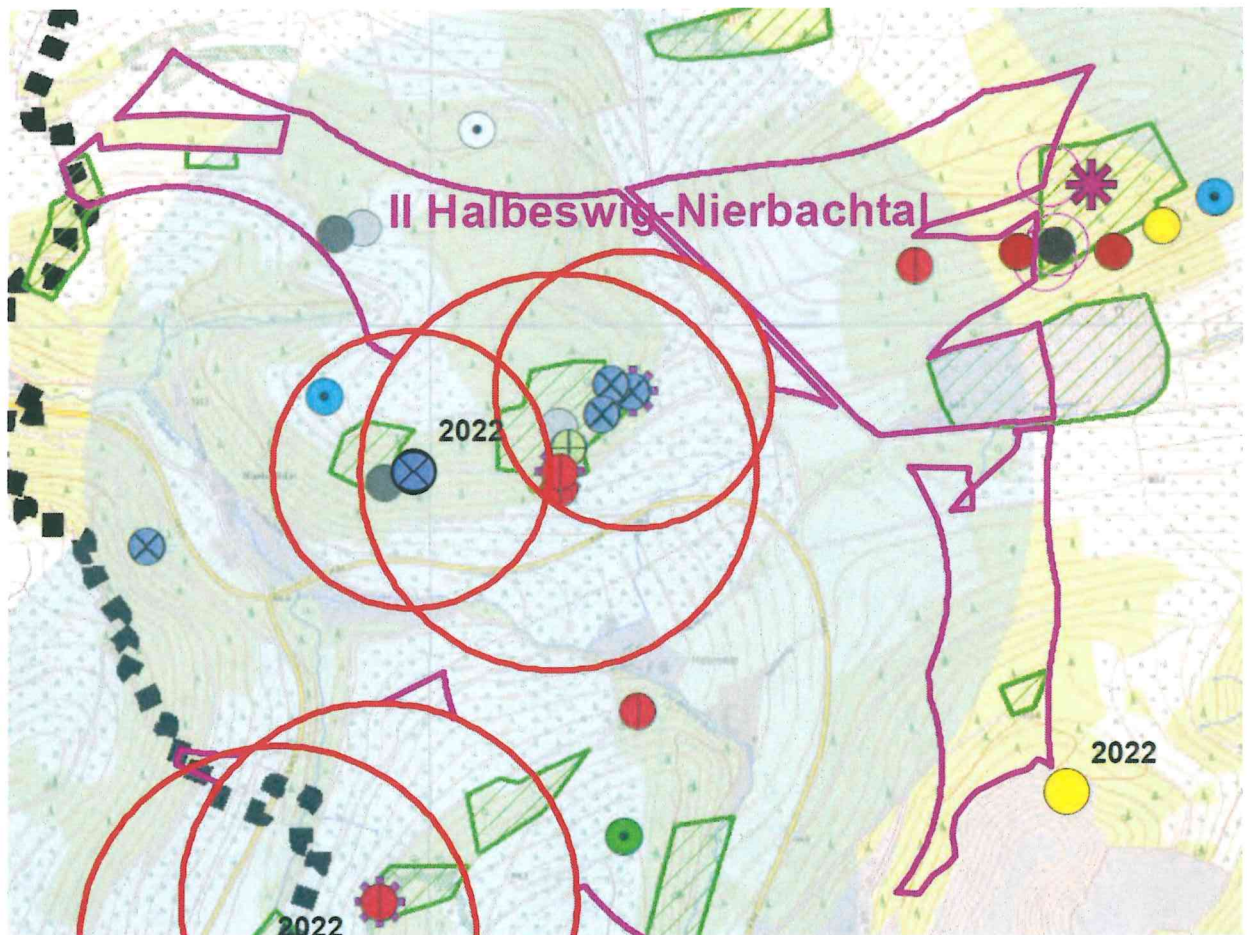


Abb. 2: Planungsrelevante und windenergiesensible Vogelarten 2016-2022 und Artenschutz-Konflikte aus dem vorläufigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Planungsbüros für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer

Die in Abbildung 2 dargestellten Horstschutzzonen begrenzen die Potenzialfläche II Halbeswig-Nierbachtal im Süden. Hierbei werden die Horstschutzzonen des Baumfalke sowie Rotmilans berücksichtigt. Darüber hinaus ist erkennbar, dass vielzählige Horste über den Gesamtbetrachtungszeitraum zwischen 2016 und 2022 aktuell nicht mehr besetzt sind und deshalb im Gemeindekonzept nicht berücksichtigt werden. Dies bestätigen auch die Aussagen des von uns beauftragten Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten. Demnach konnten in den aktuell laufenden Kartierungen kein Besatz der hier dargestellten Baumfalkehorste festgestellt werden. Der Baumfalke nutzt regelmäßig neue Horste, wobei

alte Krähenester teilweise auch nicht lange haltbar sind. Darüber hinaus ist die Hauptbaumart Fichte im Gebiet im Bestand rückläufig. Der Horstbaum des Rotmilans befindet sich in einer Fichte, durch das hohe Aufkommen von Borkenkäfern gefährdet ist. Je nach Angebot kann auch der Rotmilan den Horst wechseln und an unterschiedlichen Standorten ansiedeln. Insofern sind die aktuell dargestellten Horstschutzzone um Horste von windenergiesensiblen Arten meiner Ansicht nach auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant. Eine auf mehrere Jahre ausgelegte Darstellung im Flächennutzungsplan auf Grundlage dieser sich möglicherweise kurzfristig änderbaren Datenlage festzumachen, halte ich deshalb für nicht zielführend. Dafür spricht auch, dass sowohl der Leitfaden NRW als auch die Novelle des BNatschG eine Vielzahl an Maßnahmen bietet, mit denen Kollisionsrisiken ausgeschlossen werden können. Nach meinem Dafürhalten sollten die Nahbereiche ebenso wie die zentrale Prüfbereich gemäß BNatschG im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG berücksichtigt werden. Ein Ausschluss von möglichen Potenzialflächen sollte deshalb auf Ebene der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht erfolgen, sondern viel mehr ein gesondertes Augenmerk auf diese Flächen im späteren Genehmigungsverfahren gelegt werden.

Fazit

Ich befürworte die Ausweisung der Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“. Durch die Beteiligungsoptionen der Gemeinde und von Bürgern wird eine hohe Wertschöpfung in der Gemeinde generiert und die Einkünfte der Gemeinde gesteigert. Als Flächeneigentümer habe zum Wohle der Gemeinde und Akzeptanzsteigerung darauf geachtet, dass der Betreiber eine freiwillige Kommunalabgabe vertraglich zusichert.

Allerdings bitte ich um Prüfung, ob die Horstschutzzone bei der Darstellung der Flächen nicht berücksichtigt werden können. Stattdessen schlage ich einen gesonderten Hinweis bei den durch Horstschutzzone begrenzenden Potenzialflächen vor, dass an diesen Standorten besonders auf windenergiesensible Arten zu prüfen ist.

Mit freundlichen Grüßen